

Synopse

Änderung Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG) (Liste der säumigen Prämienzahler)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **832.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)
	I.
	Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG)	Gesetz über die Krankenversicherung Krankenversicherungsgesetz (TG KVG)
vom 25. Oktober 1995	
	<p>§ 3a Liste säumiger Prämienzahler und Case Management</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Liste von volljährigen Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen.</p> <p>² Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz vollumfänglich wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.</p> <p>³ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.</p> <p>⁴ Die Gemeinden tragen die Verlustscheinkosten unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
2.3. Rechtspflege	2.3. Aufgehoben.
§ 14 Rekurs ¹ Entscheide der Gemeinde über die Versicherungspflicht und die Prämienverbiligung können beim Departement mit Rekurs angefochten werden.	§ 14 Aufgehoben.
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5. Aufgehoben.
§ 41 ... ¹⁾	§ 41 Aufgehoben.
§ 42 Übergangsbestimmung ¹ Solange nicht alle Leistungserbringer über die zur Festlegung der anrechenbaren Kosten und der Normkostenbeiträge notwendigen Kostenrechnungen verfügen, längstens aber bis zur Festlegung für das Jahr 2013, kann das zuständige Departement auf nachvollziehbare Kostenrechnungsdaten einer eingeschränkten Zahl von Pflegeheimen und ambulanten Leistungserbringern abstellen.	§ 42 Aufgehoben.
§ 43 Aufhebung bisherigen Rechtes ¹ § 30 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) ²⁾ vom 5. Juni 1985 wird mit der Festlegung des Anteils der öffentlichen Hand an den Leistungen der Spitäler durch den Regierungsrat gemäss § 1a aufgehoben. ² Das Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 10. Februar 1999 wird aufgehoben.	§ 43 Aufgehoben.
§ 44 Inkrafttreten	§ 44 Aufgehoben.

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, vgl. ABI. 27/2011 S. 1557.

²⁾ RB [810.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft ³⁾ .	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

³⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.